

Weisung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit
(BIGA) über die Buchführung und den Rechnungsabschluss
der Arbeitslosenkassen

(vom 1. April 1977)

Art. 1

Buchführungspflicht

¹Die Arbeitslosenkassen (in der Folge Kassen genannt) sind verpflichtet, das Rechnungswesen nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit so zu gestalten, dass das Betriebskapital sowie die Forderungs- und Schuldverhältnisse jederzeit festgestellt werden können.

²Die Geschäftsvorfälle sind in chronologischer Reihenfolge laufend in einem Journal zu verbuchen.

Art. 2

Kontenplan

¹Die Buchhaltung ist auf Grund des nachstehenden Kontenplanes zu gliedern. Erfordert der Rechnungverkehr die Führung weiterer Konten, so ist der Kontenplan entsprechend zu ergänzen.

²Der Kontenplan gliedert sich wie folgt:

A. Kapitalrechnung

1. Flüssige Mittel

- 1.0 Kassa
 - 1 Postcheck
 - 2 Konto-Korrente
 - 3 Spar- und Depositenhefte (Verzeichnis)

2. Forderungen und Schulden

- 2.0 Kantons-, Gemeinde-, Verbandskasse
 - 1 Zweigstellen - Arbeitgeber
 - 2 Ausgleichsfonds AlV
 - 3 Ausstehende Verrechnungssteuer
- 4.0 Träger der Kasse 19...
(Rückerstattung beanstandeter Auszahlungen)
 - 4.1 Träger der Kasse 19...
(Rückerstattung beanstandeter Auszahlungen)
- 5.0 Ausgleichsfonds der AlV 19...
(Rückforderung beanstandeter Auszahlungen)
 - 5.1 Ausgleichsfonds der AlV 19...
(Rückforderung beanstandeter Auszahlungen)
- 6 Nicht ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen
- 7 Nicht genehmigte Verwaltungskosten zulasten des Trägers

3. Anlagen

- 3.0 Wertschriften (Verzeichnis)
 - 1 Mobilien

4. Transitorische Konten

- 4.0 Transitorische Aktiven
- 4.1 Transitorische Passiven

5. Kapital

- 5.0 Betriebskapital

B. Betriebsrechnung

6. Aufwendungen

- 6.0 Arbeitslosenentschädigungen
 - 1 Verwaltungskosten
 - 2 Zinsaufwand
 - 3 Kursverluste + Anschaffungskosten für Wertschriften
 - 4 Erlassene Rückerstattungen des Trägers der Alk
 - 5 Erlassene Rückforderungen zulasten des Ausgleichsfonds der AlV

7. Erträge

- 7.0 Versicherungsleistungen vom Ausgleichsfonds der AlV
 - 1 Zinserträge
 - 2 Kursgewinne
 - 3 Beanstandete Arbeitslosenentschädigungen zulasten des Trägers der Alk
 - 4 Beanstandete Arbeitslosenentschädigungen zulasten des Ausgleichsfonds bzw. der Bezüger
 - 5 Nicht genehmigte Verwaltungskosten zulasten des Trägers

8. Abschlusskonten

8.0 Betriebsrechnung

1 Bilanz

Art. 3

Belegordnung

Die Belegordnung ist so zu gestalten, dass sie eine einwandfreie Kontrolle aller Geschäftsfälle ermöglicht.

Art. 4

Zahlungsverkehr

¹Jede Kasse hat eine Postcheck- oder Kontokorrentrechnung zu führen. Auszahlungen zulasten der Postcheckrechnung sind ausser dem summarischen Lastschriftzettel durch Vollzugsbescheinigung oder durch vom Postcheckamt abgestempelte Doppel der Zahlungsbordereaux auszuweisen. Desgleichen hat die Kasse bei jeder Auszahlung durch eine Kontokorrentrechnung ein von der betreffenden Bank unterzeichnetes Doppel des Zahlungsauftrages zu beschaffen.

²Der Barbestand der Kasse ist auf das Notwendige zu beschränken.

³Im Geldverkehr ist in der Regel nur die Kollektivunterschrift zulässig.

Art. 5

Wertpapiere

Die zulässigen Wertpapiere gemäss Art.58 Abs.2 der revidierten Verordnung vom 14. März 1977 sind zum Nennwert in die Kapitalrechnung einzusetzen.

Art. 6

Rechnungsabschluss

¹Die Kassen haben nach Abschluss der Konten die Betriebs- und Kapitalrechnung auf dem von der Ausgleichsstelle der ALV abgegebenen Formular auszufertigen und spätestens bis 30. Juni des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen.

²Kann eine Kasse diese Frist nicht einhalten, so hat sie spätestens bis 31. Mai ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung einzureichen.

Art. 7

Angaben zum Rechnungsabschluss

Die Kassen haben der Ausgleichsstelle alljährlich die nachfolgenden Angaben zu machen, die dem Rechnungsabschluss beizulegen sind:

- a. Zahl der Bezüger und der Taggelder sowie die Summe der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen (Abschlussformular).
- b. Aufstellung über die vom Träger der Kasse zurückbezahlten und allenfalls abgeschriebenen beanstandeten Arbeitslosenentschädigungen.
- c. Aufstellung über die im Auftrag der Ausgleichsstelle vom Bezüger zurückbezahlten und abgeschriebenen Arbeitslosenentschädigungen.
- d. Wertschriftenverzeichnis (inkl. Spar- und Depositenhefte) mit Angabe der Schuldner, des Nennwertes, des Zinssatzes und der Laufzeit (Formular).

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT

Der Direktor


Bonny